

**Satzung der Ortsgemeinde Bergenhausen
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 16.04.2014**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bergenhausen hat in seiner Sitzung am 16.04.2014 aufgrund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) für den

Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am breiten Weg“

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Die Ortsgemeinde Bergenhausen ist bestrebt eine kontinuierliche Entwicklung des Gemeindegebietes voranzutreiben. Diese Entwicklung beinhaltet neben einer strukturierten Baulandbewirtschaftung für Wohngebäude auch die Möglichkeit Gewerbeansiedlungen und Erweiterungen gewährleisten zu können. Insbesondere ein sparsamer Flächenverbrauch unter Berücksichtigung des anzutreffenden Bestandes stellt einen Betrachtungsschwerpunkt dar. Um diese Maßnahmen umsetzen zu können, steht der Ortsgemeinde Bergenhausen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Planurkunde zum Bebauungsplan „Am breiten Weg“ und schließt alle innerhalb des Geltungsbereiches liegende Grundstücke ein.
- (2) Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergenhausen, 16.04.2014

Gez. Ernst Müller
Ortsbürgermeister

